

## Litterarhistorisches.

### Probus bei Martialis und Gellius.

Das Buch von J. Steup, de Probis grammaticis (Jena 1871), hat das erhebliche Verdienst, das Verhältniss zwischen den catho-

in denen er immer wieder auf die 'Chronologia' zurückkommt, sehr am Herzen, eine neue und verbesserte Ausgabe davon zu besorgen. Des Oporinus Tod verhinderte das Jahre lang, bis sie endlich 1573 in Leipzig 'procurante Ernesto Voegelino' herauskam: s. Hoffmann's Lex. bibliogr. III p. 132. (Nicht exact genug Fabricius p. 520. Ganz fehlt die Chronologia in dem 'Catalogus librorum per Ioa. Oporinum excusorum', welcher beiden Drucken von Iocisci oratio (dem Breslauer p. 637 — 693) angehängt ist: ein Verzeichniss von nicht weniger als achthalbhundert Druckschriften, aber weder chronologisch angeordnet, sondern alphabetisch, noch auch nur die Jahreszahlen hinzufügend, also wie recht absichtlich unbrauchbar. Auch Theonis progymnasmata (s. o. Anm. 4) sucht man vergebens darin.)

lica des Probus und Buch II der *Ars* des Sacerdos sorgfältig erörtert und, wie ich denke, endgültig festgestellt zu haben. Um so weniger aber kann ich ihm beistimmen in demjenigen, was nächst dem das Charakteristische desselben ausmacht und wozu eben nach jenem andern Ergebniss nun vollends kein Anlass mehr vorliegt, in seiner Unterscheidung zwischen einem älteren und einem jüngeren Probus. Nach Steup gäbe es nämlich ausser dem bekannten M. Valerius Probus aus Berytos bei Sueton, fast in derselben Zeit, nur etwas jünger, einen zweiten, noch angeseheneren Grammatiker des Namens Valerius Probus, Sohn oder Neffe des Berytiers, welcher jüngere Probus bei Martialis und bei Gellius gemeint sei. Die Beweise für diese schon an sich sehr wenig wahrscheinliche Behauptung sind freilich überaus schadhafft. Für Martialis ist die Beweisführung sehr einfach. Nachdem Steup Suetons Worte über den Berytier *'multa exemplaria contracta emendare ac distinguere et adnotare curavit, soli huic nec ulli praeterea grammaticae parti deditus'* so eng ausgelegt hat, dass als einzige grammatische Thätigkeit desselben das Verfassen von Textausgaben mit kritischen Zeichen erscheint, so bleibt für litterarische Würdigung der Schriftsteller durch ihn, wie sie Martials Worte an sein Buch (*illo vindice nec Probum timeto*) voraussetzen, kein Raum mehr übrig. So gelangen wir auf kürzestem und bequemstem Wege zu dem kategorischen Ergebnisse: *itaque Martialis locus ad alium Probum pertineat necesse est* (p. 68). Aber auch wenn jene enge Auslegung des *adnotare* richtig wäre (was sie nach meiner Meinung nicht ist), so könnte und müsste trotzdem die Stelle auf den Berytier bezogen werden, da in ihr Probus im Allgemeinen als strenger Beurtheiler von litterarischen Erzeugnissen bezeichnet ist, als welcher er sich durch mündliche Vorträge oder sogar private Aeusserungen ebenso gut bethätigt haben könnte, wie durch veröffentlichte Schriften.

Etwas längere Erörterung erfordert Gellius. Dass seine *testimonia omnia ad Probum minorem sunt referenda primum ex temporum rationibus efficitur* (p. 72). Denn der Berytier blühte nach Hieronymus im J. 56, und Gellius, welcher *vix ante annum p. Chr. 120 videtur natus esse* (p. 77), kann daher als *adulescens* (und *adulescentulus*) nicht familiares von ihm gehört haben, wie er doch wiederholt versichert (s. die Stellen in meiner *RLG.* 283, 2 und 340, 1). Hier ist aber schon die Zahl 56 nicht genau. Hieronymus setzt seine Angabe *'Probus Berytius eruditissimus grammaticorum Romae agnoscitur'* ins J. 2072 Abrahams, der Amandinus sogar erst in 2073. J. 2072 aber entspricht, da 0 (das Jahr von Christi Geburt, J. 751 d. St. nach der von Hieronymus befolgten catonischen Aera, 753 Varr.) = 2014 Abr., vielmehr dem J. 58 n. Chr. oder 811 d. St. nach der varronischen Aera, 2073 also dem J. 59 = 812. Wie willkürlich sodann Hieronymus seine Notizen unter die Jahreszahlen zu vertheilen pflegt, ist durch Ritschl hinreichend nachgewiesen; und wenn Hr. Steup zur Rechtfertigung jenes Ansatzes umständlich darzulegen sucht, dass wirklich im J. 56 zu Rom schon *antiquorum memoria omnino abolita* war, dagegen zu Berytos (vielmehr in provincia) *adhuc duravit* (Suet.), so will das sehr

wenig besagen, da es mit demselben Rechte von einem halben Hundert anderer Jahre behauptet werden könnte. Daher eignet sich jener Ansatz nicht zum Ausgangspunkt einer ernsthaften Beweisführung, obwohl es ganz wohl möglich ist, dass J. 56 (58) Probus gegen 40 Jahre alt war. Halten wir uns also lieber daran, dass zur Zeit der Abfassung von Martials drittem Buche, J. 87 — 88, Probus noch am Leben war (denn sonst müsste Martial timeres sagen statt timeto). Dürfen wir hiernach seinen Tod nicht wohl vor J. 90 setzen, so können wir uns alle übrigen Annahmen Steups, obwohl sie keineswegs fest und sicher sind, ganz wohl gefallen lassen, ohne doch seine Folgerung zu billigen. Nur so viel müssen wir uns ausbedingen, dass unter den familiares des Probus, von welchen Gellius Mittheilungen über grammatische Erörterungen des Probus erhielt, der Wortbedeutung gemäss und entsprechend der Angabe des Sueton 'non tam discipulos quam sectatores aliquot habuit' (Probus) etc., vorzugsweise jüngere Freunde, also was Gellius selbst anderswo (IX 9, 12) *discipuli* nennt, verstanden werden dürfen. Lebte nämlich Probus noch im J. 90, so konnten unter diesen jüngeren Freunden auch Zwanzigjährige sein, somit im J. 70 Geborene. Solche standen dann im J. 136, als Gellius *adulescens* war, erst im 66sten Lebensjahre, konnten somit ganz wohl von ihm gehört werden. Sogar noch um 10 weitere Jahre lässt sich diess ohne Gefahr hinausstrecken. Einer dieser Freunde und Zuhörer des Probus war z. B. der ungefähre Altersgenosse Hadrians (geb. J. 76), der Dichter Annianus (RLG. 331, 3), welcher *se audiente Probum grammaticum hos versus . . . legisse dicit* (Gell. VI, 7, 3). Der bei Gellius I, 15, 18 erwähnte *familiaris* wird sogar ausdrücklich in die letzten Lebensjahre des Probus gesetzt. Die Zeitrechnung also ist weit davon entfernt, die Identität des suetonischen und des gellischen Probus unmöglich zu machen. Zweiter Grund gegen diese Identität: *Probi grammatici commentarius satis curiose factus* über die Geheimschrift in Caesars Briefen (Gell. XVII, 9, 5) *non videtur congruere cum eis quae Suetonius de Probi Berytii scriptis tradidit* (Steup p. 78). Sagen wir: *cum eis quae Steupius de Pr. B. scriptis statuit*, so werden wir der Wahrheit näher kommen; denn dass eine Abhandlung über einen so speciellen Gegenstand zu den *pauca et exigua*, welche Probus nach Sueton *de quibusdam minutis quaestiuiculis edidit* nicht gezählt werden könne, wird schwerlich sonst Jemand behaupten, so wenig als dass diese Worte Suetons eine Missachtung (*contemnere*) enthalten, während sie doch nur den Contrast zwischen dem Wissen des Probus und seiner Schriftstellerei ausdrücken. Noch unerheblicher sind die Einwendungen (p. 78), die Stellen des Gellius I, 15, 18 (*Valerium Probum grammaticum iustrem ex familiari eius, docto viro, comperi Sallustianum illud . . . brevi antequam vita decederet sic legere coepisse et sic a Sallustio relictum affirmavisse*) und XIII, 21, 9 (*Probus . . . hominem dimisit, ut mos eius fuit erga indociles, prope inclementer*) seien nicht recht (*parum*) vereinbar mit dem was Sueton über die eingeschränkte Wirksamkeit des Probus Beryt. als Lehrer berichte (*numquam ita docuit ut magistri personam susti-*

neret). Sehr wenig berechtigt ist nach einer solchen Beweisführung die zuversichtliche Behauptung: itaque Valerius Probus Gellianus non potest esse Berytius (p. 78). Um so schwerer fällt gegen Steups Ansicht ins Gewicht die Thatsache, dass Gellius niemals zwei Grammatiker des Namens Valerius Probus unterscheidet, sondern immer nur von einem spricht und diesen als doctus homo bezeichnet, als grammaticus illustris, grammaticus inter suam aetatem praestanti scientia (RLG. 283, 1), also ganz so wie Hieronymus (d. h. Suetonius) den Berytius eruditissimus grammaticorum (oder grammaticus). Sehr unzureichend ist die Art, wie p. 79 diese bedeutungsvolle Thatsache unschädlich gemacht werden will, durch die Bemerkung, dass der vorausgesetzte Probus minor propius accessit ad Gelli ipsius aetatem (als ob weiter zurück der Blick des Gellius nicht gereicht hätte!) und durch die Vermuthung, maiorem famam videtur adeptus esse (dieser problematische minor) quam maior (der eruditissimus!). Uebrigens werden auch andere berühmte Grammatiker der Vergangenheit, wie Aemilius Asper und Remmius Palaemo, von Gellius nie genannt (was doch etwas Anderes ist als Nichtunterscheidung zweier einander zeitlich ganz nahestehender berühmter Männer desselben Namens und desselben Faches), neque ex eis locis ubi Plinius maior commemoratur quisquam possit efficere fuisse Plinium maiorem (p. 79), — wobei übersehen ist, dass eine Verwechslung durch das Citiren der betreffenden Schrift (in libris n. h.) unmöglich gemacht war. Was endlich die zwei Stellen betrifft (Schol. Veron. ad Aen. IX, 373 und Serv. Aen. X, 539), wo Probus nach Asper genannt ist und welche desswegen angeblich auf den fingirten jüngeren Probus bezogen werden müssen (Steup p. 69), so müsste — wie ich schon RLG. 310, 3 angedeutet habe — zuerst bewiesen werden, dass die dortige Aufeinanderfolge nur die zeitliche sei und sein könne, was nimmermehr gelingen wird.

Bleiben wir also gutes Muthes dabei, dass der Valerius Probus bei Martialis und Gellius derselbe ist wie bei Suetonius.